

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur
Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten sozialen Absicherung bei Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit infolge der COVID-19-Pandemie

(Sozialschutz-Paket II)

26.04.2020

zu Art 1 Nr. 2

§ 421c a)

Der DGB begrüßt die Ausweitung der Nichtanrechnung von Nebeneinkünften auf alle Tätigkeiten ergänzend zum Kurzarbeitergeld.

Wir regen aber an, die Berechnungsbasis für die Nebeneinkünfte zu vereinfachen, damit sie für Beschäftigte und Arbeitgeber transparenter wird.

§ 421c b)

Die Regelung sieht vor, das Kug aufzustocken auf 70/77 Prozent ab dem vierten Bezugsmonat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat. Die Aufstockung soll aber nur dann gewährt werden, wenn der Arbeitsausfall mehr als 50 Prozent beträgt.

Der DGB begrüßt die Aufstockung im Grundsatz. Angesichts der Tatsache, dass die Kurzarbeit in vielen Betrieben bereits im März 2020 begonnen hat, wäre jedoch ein Vorziehen der Anhebung auf einen früheren Zeitpunkt dringend zu empfehlen. So sollte die erste Stufe der Erhöhung bereits ab dem dritten Bezugsmonat und die zweite Stufe bereits ab dem sechsten Monat greifen.

Vor allem mit Blick auf die derzeit stark betroffene Dienstleistungsbranche z.B. Gastgewerbe sind die Kug Sätze zu niedrig. Auch mit der geplanten Aufstockung kommen viele nicht über die den Hilfebedarf der Grundsicherung.

Die 50 % Staffelung (Aufstockung nur bei mehr als 50% Arbeitsausfall) erscheint nicht sachgerecht und führt voraussichtlich zu erheblichem administrativem Aufwand.

- Die Arbeit kann stark schwanken, das ist ausdrücklich gewollt. In dem einen Monat wird der Aufstockungsbetrag gezahlt, im nächsten nicht. Das ist für die Beschäftigten schwer nachvollziehbar und für die Arbeitgeber schwer umsetzbar, weil die Arbeitgeber für jeden Beschäftigten und für jeden Abrechnungszeitraum eine genaue Differenzierung vornehmen müssen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Johannes Jakob
Abteilungsleiter

johannes.jakob@dgb.de

Telefon: 030 24060-399
Telefax: 030 24060-771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

- Die Regelung könnte für die BA ein Bürokratiemonster werden, die Kontrollen sind extrem aufwendig.
- Es ist erwünscht, dass in den Unternehmen so viel wie möglich gearbeitet wird. Das Kug soll nur die ausgefallene Arbeit ersetzen. Durch die 50% Grenze entstehen aber Anreize, die Arbeit auf 50% zu begrenzen.

Um zu erreichen, dass derzeit aufgrund tariflicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung gezahlte Aufstockungsbeträge nicht mit dem erhöhten Kug verrechnet werden, sollte der Gesetzgeber eine dringende Empfehlung zu entsprechenden Nachverhandlungen an die Tarif- und Arbeitsvertragsparteien aussprechen.

zu Nr. 3 § 421d)

Der DGB begrüßt die Verlängerung des ALG I für Personen, deren Arbeitslosengeld derzeit endet. Allerdings dürfte eine Verlängerung um 3 Monate nicht die Zielsetzung – Vermeidung von ALG II Bezug – erreichen. Der DGB empfiehlt deswegen eine Verlängerung um 6 Monate, aber bis längstens 31.12.2020.

Für die Fälle, deren Arbeitslosengeld I Anspruch bereits im Mai oder Juni endet, steht auch nach drei Monaten sicher noch kein aufnahmefähiger Arbeitsmarkt zur Verfügung. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten für die Arbeitslosenversicherung müssen krisenbedingt hingenommen werden.